

Bekanntmachung

im Planfeststellungsverfahren für das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex MK 11

im Landkreis Havelland Gemeindeverwaltung Milower Land

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg, § 73 Absatz 3, 4, und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeindeverwaltung Milower Land auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag des Naturschutzbund Deutschland e.V., Projektbüro Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt, Referat W11, „Obere Wasserbehörde“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Maßnahmenkomplex MK 11 des Naturschutzgroßprojektes „Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“. Der Maßnahmenkomplex MK 11 erstreckt sich von der Unteren Havel Wasserstraße (UHW) UHW-km 90,50 bis UHW-km 92,20 und umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Entfernung von Deckwerken,
- Rückbau von Verwallungen und Aktivierung von Flutrinnen, mit Ersatzneubau von Überfahrten
- Öffnung eines Altarms zur dynamischen Entwicklung und Verlängerung der naturnahen Gewässerstrecke.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Gemarkung Milow, Flur 1 und Gemarkung Premnitz, Flur 3.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) werden während der Auslegungszeit

vom 10. Juni 2021 bis einschließlich 09. Juli 2021

auf der Internetseite <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die Planunterlagen in dem vorgenannten Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Milower Land, Sitzungsraum im 1. OG, Raum-Nr. **22 (Sekretariat)**, Friedenstraße 86 in 14715 Milower Land nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus wird gebeten unter der Tel. Nr. 03386 2709-0 oder info@milowerland.de einen Termin für die Einsichtnahme der Planunterlagen zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Juli 2021** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Gemeindeverwaltung Milower Land, Friedenstraße 86 in 14715 Milower Land oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich zu erheben. Die Entgegennahme von Erklärungen zur Niederschrift ist möglich, es sei denn, die Gemeindeverwaltung Milowerland oder das Landesamt für Umwelt stellen fest, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. Ist eine Erklärung zur Niederschrift gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 Alternative 2 VwVfG nicht möglich, kann eine elektronische Erklärung unter: info@milowerland.de oder W11@LfU.Brandenburg.de gemäß § 4 Absatz 2 PlanSiG abgegeben werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am

Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.
6. Angesichts der derzeitigen Lage in der Corona-Pandemie sind die aktuell in der Gemeindeverwaltung Milower Land geltenden Hygienevorschriften bei der Einsichtnahme der Planunterlagen einzuhalten.

V. Rechtsgrundlagen

Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4) geändert worden ist.